

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000
Gemarkung Garmissen-Garbolzum (Flur 6) u.
Gemarkung Dingelbe (Flur 1)

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 - Nds. GVBl. 2003) geschützt. Die Verwertung für nicht eigene gewerbliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: _____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hildesheim, den _____

Behörde für Geoinformation, Landwirtschaft
und Liegenschaften (GLL) Harsein
- Katasteramt Hildesheim -

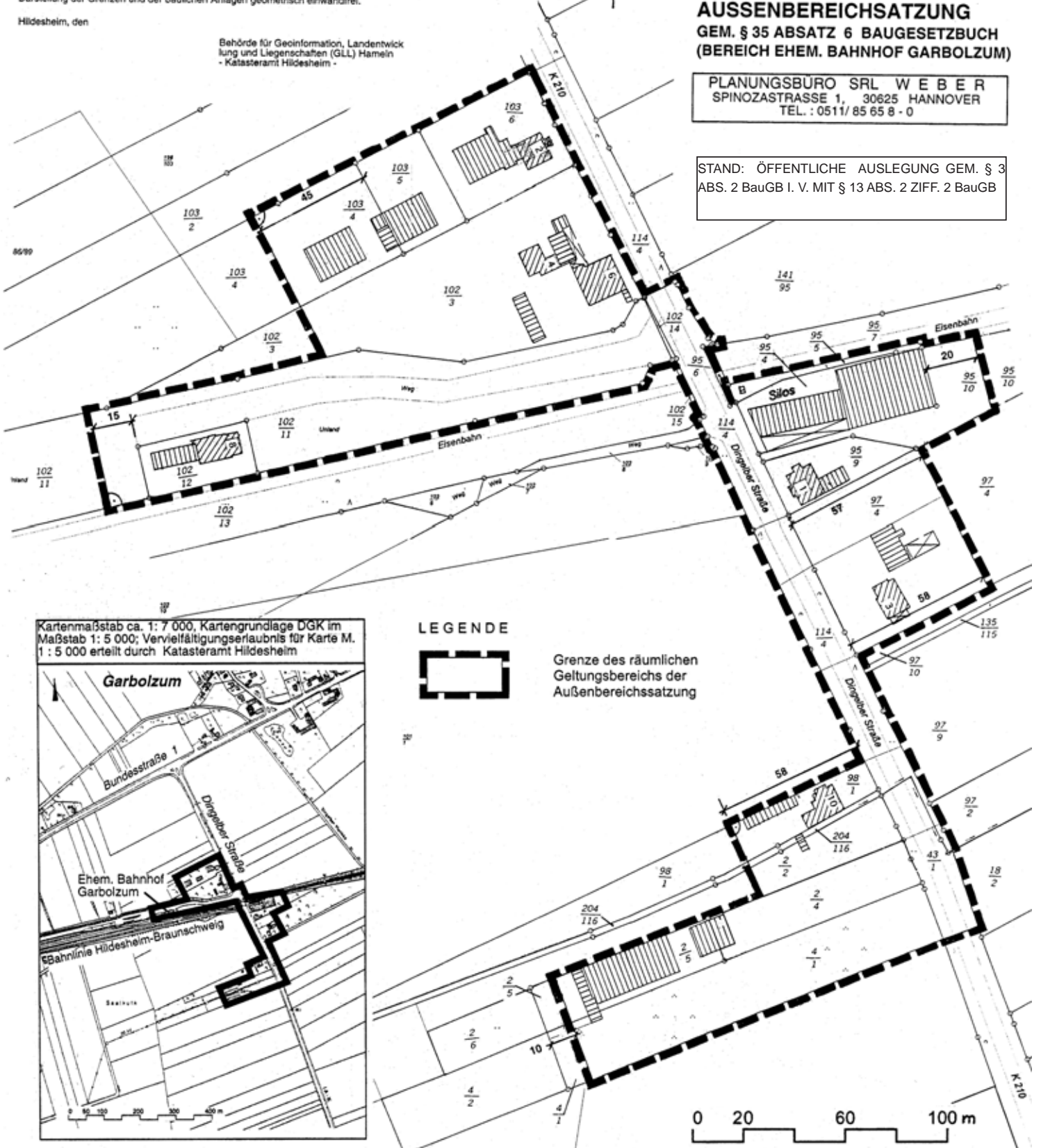
ORTSCHAFTEN GARMISSEN - GARBOLZUM/ DINGELBE

GEMEINDE SCHELLERTEN

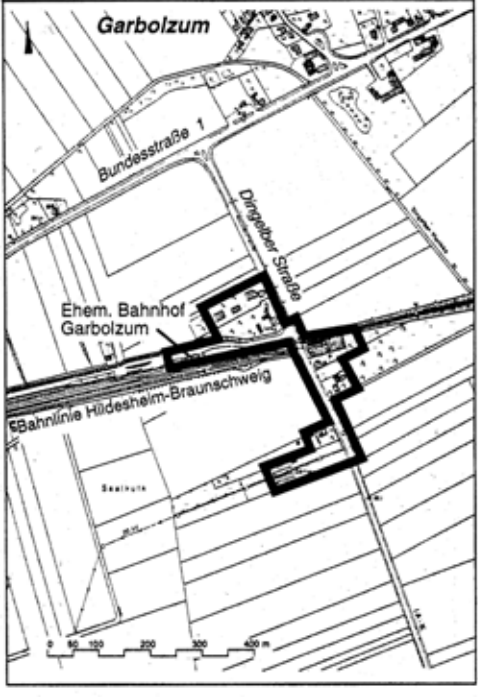
AUßENBEREICHSSATZUNG GEM. § 35 ABSATZ 6 BAUGESETZBUCH (BEREICH EHEM. BAHNHOF GARBOLZUM)

PLANUNGSBURO SRL W E B E R
SPINOZASTRASSE 1, 30625 HANNOVER
TEL. : 0511/ 85 65 8 - 0

STAND: ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3
ABS. 2 BauGB I. V. MIT § 13 ABS. 2 ZIFF. 2 BauGB

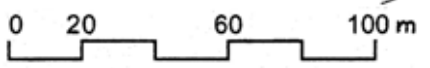


Kartenmaßstab ca. 1: 7 000, Kartengrundlage DGK im
Maßstab 1: 5 000; Vervielfältigungserlaubnis für Karte M.
1: 5 000 erteilt durch Katasteramt Hildesheim



LEGENDE

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung



Außenbereichssatzung

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F.vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), hat der Rat der Gemeinde Schellerten die folgende Außenbereichssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Maßstab 1 : 1.400), die Bestandteil dieser Satzung ist; er entspricht den Gesamtflächen bzw. Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke:

- aus Flur 6, Gemarkung Garmissen-Garbolzum

Flurstück 103/ 4	(östliche Teilfläche)
Flurstück 102/ 3	(östliche Teilfläche)
Flurstück 102/ 11	(östliche Teilfläche)
Flurstück 98/ 1	(östliche Teilfläche)
Flurstück 204/ 116	(östliche Teilfläche)
Flurstück 114/ 4	(südliche Teilfläche)
Flurstück 95/ 10	(westliche Teilfläche)
Flurstück 97/ 4	(westliche Teilfläche)
Flurstück 103/ 5	(Gesamtfläche)
Flurstück 103/ 6	(Gesamtfläche)
Flurstück 102/ 12	(Gesamtfläche)
Flurstück 102/ 14	(Gesamtfläche)
Flurstück 95/ 5	(Gesamtfläche)
Flurstück 95/ 4	(Gesamtfläche)
Flurstück 95/ 9	(Gesamtfläche)

- aus Flur 1, Gemarkung Dingelbe

Flurstück 2/ 5	(östliche Teilfläche)
Flurstück 2/ 2	(östliche Teilfläche)
Flurstück 4/ 1	(östliche Teilfläche)
Flurstück 2/ 4	(Gesamtfläche)
Flurstück 43/ 1	(nördliche Teilfläche)

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende, sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft widersprechen

oder

- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Schellerten, den

GEMEINDE SCHELLERTEN
Der Bürgermeister

**ORTSCHAFTEN GARMISSEN -
GAR BOLZUM/
DINGELBE**

GEMEINDE S C H E L L E R T E N

**AUSSENBEREICHSSATZUNG
GEM. § 35 ABSATZ 6 BAUGESETZBUCH
(BEREICH EHEM. BAHNHOF GAR BOLZUM)**

STAND: ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3
ABS. 2 BauGB i.V. MIT § 13 ABS. 2 ZIFF. 2 BauGB

PLANUNGSBÜRO SRL W E B E R
SPINOZASTRASSE 1, 30625 HANNOVER
TEL. : 0511/ 85 65 8 - 0

Planverfasser

Die Außenbereichsatzung wurde ausgearbeitet von

Planungsbüro SRL Weber
Spinozastraße 1
30625 Hannover

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.07.2008 die Aufstellung der Außenbereichsatzung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schellerten, den _____

Bürgermeister

Offenlegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 28.07.2008 dem Entwurf der Außenbereichsatzung einschließlich der Begründung zugestimmt und die Offenlegung der Planung in Form der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2, Ziff. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Außenbereichsatzung einschließlich der Begründung haben vom _____ bis einschließlich _____ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Schellerten, den _____

Bürgermeister

Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Betroffene Behörden und sonstige öffentliche Belange wurden mit Schreiben der Gemeinde vom im Sinne von § 13 Abs. 2, Ziff. 3 BauGB beteiligt.

Schellerten, den _____

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Außenbereichsatzung nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Schellerten, den _____

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichsatzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. _____ bekanntgemacht worden.

Die Außenbereichsatzung ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Außenbereichsatzung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Außenbereichsatzung sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Schellerten, den _____

Bürgermeister

**ORTSCHAFTEN GARMISSEN -
GARBLZUM/
DINGELBE**

GEMEINDE S C H E L L E R T E N

**AUSSENBEREICHSATZUNG
GEM. § 35 ABSATZ 6 BAUGESETZBUCH
(BEREICH EHEM. BAHNHOF GARBLZUM)**

STAND: ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB i.V. mit § 13 ABS. 2 ZIFF. 2 BauGB
--